



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 23. März 2009

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Frau Radegunde Stark

Inhaberin der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Ehrenkreisbäuerin

Frau Radegunde Stark hat sich durch ihren jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz als Kreisbäuerin bleibende Verdienste im Bereich der Landwirtschaft erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Frau Radegunde Stark ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, 18.02.2009

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Jürgen Gawenda

Kreisbrandinspektor a.D.

Herr Jürgen Gawenda hat sich durch seinen jahrzehntelangen unermüdlichen und selbstlosen Einsatz in der Kreisbrandinspektion bleibende Verdienste im Bereich des Feuerwehrwesens erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau und der Kreisfeuerwehrverband Dillingen a.d. Donau werden Herrn Jürgen Gawenda ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, 23.02.2009

Leo Schrell
Landrat

Frank Schmidt
Kreisbrandrat

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Frau Johanna Hintermayr

Inhaberin der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Trägerin des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Frau Johanna Hintermayr hat sich durch ihren jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im Bereich des VdK bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau wird Frau Johanna Hintermayr ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 27.02.2009

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Anton Kuster

Träger des Ehrenringes in Gold
des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Als hoch angesehener Bürger setzte sich Herr Anton Kuster jahrzehntelang mit einem außerordentlichen Engagement für die Belange des Sportes ein und erwarb sich dadurch bleibende Verdienste weit über die Landkreisgrenzen hinaus. Auch als beratendes Mitglied des Kultur- und Sportausschusses von 1978 bis 1996 hat er stets sachkundig und wirkungsvoll die Interessen des Sports vertreten.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Anton Kuster ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, 06.03.2009

Leo Schrell
Landrat

Wasser- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser zur Herstellung nichtalkoholischer Getränke und Gewinnung von Mineralwasser aus dem Brunnen VII auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5079/1 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau durch Herrn Karl-Heinz Bucher, 89423 Gundelfingen a. d. Donau

Herr Karl-Heinz Bucher, Günzburger Str. 100 in 89423 Gundelfingen a.d.Donau hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen am 19.01.2009 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1, § 7 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme und Zutageförderung von bis zu 105.000 Kubikmeter (in der Summe mit Brunnen III und IV) Grundwasser pro Jahr (m³/a) aus dem auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5079/1 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau errichteten Brunnen VII beantragt.

Das Grundwasser dient der Herstellung nichtalkoholischer Getränke und zur Gewinnung von Mineralwasser.

Für dieses Vorhaben war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 03.03.2009
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Aufweitung der Uferlinie des auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3871, 3872/6, 3872 und 3872/7 der Gemarkung Dillingen a. d. Donau befindlichen Baggersees durch Herrn Lothar Seeßle, Bäckergasse 11 in 86150 Augsburg

Herr Lothar Seeßle, wh. Bäckergasse 11 in 86150 Augsburg, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen am 13.02.2009 die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Aufweitung der Uferlinie des auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3871, 3872/6, 3872 und 3872/7 der Gemarkung Dillingen a. d. Donau befindlichen Baggersees beantragt. Durch die Aufweitung soll die Wasserfläche des Sees um ca. 4.000 m³ vergrößert werden.

Für dieses Vorhaben als „sonstiges Ausbauprojekt“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 19.03.2009
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin